

Amtliches Mitteilungsblatt

des Stadt- und Landkreises Bielefeld

Herausgegeben mit Genehmigung der Militärregierung unter NRW / Pric / Press / 43 vom 23. Dezember 1946.

Nr. 31.

Bielefeld, den 4. Oktober 1947.

Erscheint sonntags

Die Bewirtschaftung des Wohnraumes

Das Kontrollratsgesetz Nr. 18 und die Durchführungsverordnung vom 23. Mai 1946

Das Wohnungs-Gesetz

Kontrollrat-Gesetz Nr. 18.

Zwecks Erhaltung, Vermehrung, Sichtung, Zuteilung und Ausnutzung des vorhandenen Wohnraumes hat der Kontrollrat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

1. Die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen obliegen den deutschen örtlichen Behörden (Gemeinden, Gemeindeverbänden und Kreisen). Den zuständigen übergeordneten Dienststellen obliegt es, die Aufsicht über die örtlichen Behörden zu führen.

2. Falls nicht aus dem Zusammenhang etwas anderes hervorgeht, bedeutet in diesem Gesetz der Ausdruck „deutsche Wohnungsbehörde“ soweit es sich um Fragen des Vollzuges dieses Gesetzes handelt, die deutschen örtlichen Behörden und ihre Wohnungsämter, Dienststellen und Ausschüsse und, soweit es sich um Fragen der Aufsicht handelt, die übergeordneten deutschen Behörden und ihre Wohnungsausschüsse und Dienststellen.

3. Alle deutschen Wohnungsbehörden können für ihren Amtsbereich Anordnungen zum Zwecke des Vollzuges dieses Gesetzes erlassen.

4. Die deutschen Wohnungsbehörden erfüllen die ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Obliegenheiten unter der Aufsicht und gemäß den Anweisungen und Anordnungen der Militärregierung.

Artikel II.

1. Zu dem oben erwähnten Zweck werden folgende Maßnahmen getroffen: a) die deutschen örtlichen Behörden müssen: 1. Wohnungsämter oder ähnliche Dienststellen, soweit sie bereits bestehen, beibehalten oder anderenfalls neue schaffen. 2. Wohnungsausschüsse einsetzen, denen es obliegt, die Wohnungsämter beim Vollzug dieses Gesetzes zu beraten. b) Die übergeordneten deutschen Behörden sind ermächtigt und falls sie von der Militärregierung dazu angewiesen werden, verpflichtet, beratende Ausschüsse einzusetzen, die ihnen bei der Ausführung ihrer Aufgaben zur Seite stehen.

2. Bei der Bildung der in Absatz 1 vorgesehenen Ausschüsse sind folgende Grundsätze zu beachten: a) Kein Beamter einer deutschen Wohnungsbehörde darf Mitglied einer derartigen Ausschüsse sein; b) jedem Ausschuss müssen angehören: 1. eine Person mit Erfahrung im Bauwesen oder in der Bewirtschaftung von Wohnraum, 2. ein Vertreter der Allgemeinheit, der womöglich mit den örtlichen Verhältnissen vertraut ist, 3. mindestens ein weibliches Mitglied. c) Bei der Ernennung der Mitglieder ist solchen Personen der Vorzug zu geben, die dem nationalsozialistischen Regime Widerstand geleistet oder durch seine Maßnahmen benachteiligt worden sind.

Artikel III.

Die zuständigen deutschen Wohnungsbehörden haben in ihrem Amtsbereich eine Bestandsaufnahme des vorhandenen Wohnraumes vorzunehmen und alle für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Unterlagen zu beschaffen, die ständig auf dem Laufenden zu halten sind.

Artikel IV.

Die zuständigen deutschen Wohnungsbehörden haben alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um in ihrem Amtsbereich alle Personen, gemäß den von der Militärregierung festgesetzten oder noch festzusetzenden Normen, Wohnraum zu schaffen.

Artikel V.

1. Ein Wohnraum gilt als frei, wenn er tatsächlich leer steht oder wenn ihn ein Nichtberechtigter inne hat. 2. Jeder Hauseigentümer, Inhaber einer Wohnung oder sonstige Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, das Freiwerden derselben unverzüglich der zuständigen deutschen Wohnungsbehörde zu melden unter gleichzeitiger Angabe der Zahl der Wohnräume und ihres Flächeninhaltes.

Artikel VI.

Zwecks Vermehrung des vorhandenen Wohnraumes in ihrem Amtsbereich können die deutschen Behörden: a) zweckentfremdete Wohnräume ihrem ursprünglichen Zweck wieder zuführen, b) einen Wohnungstausch anordnen wenn dies eine bessere Verteilung des Wohnraumes bedeutet, c) vorhandenen Wohnraum um- oder ausbauen, wenn dadurch eine wirksamere Ausnutzung desselben erzielt wird, d) an Häusern dringende Reparaturen und in Gemeinden, in denen der Wohnraumdurchschnitt pro Person unter 4 qm liegt, auch umfassendere Arbeiten vornehmen.

Artikel VII.

1. Die zuständigen deutschen Behörden können jeden zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Wohnraum erfassen. 2. Die Erfassung erfolgt durch Zustellung einer schriftlichen Mitteilung an den Hauseigentümer und den jeweiligen Inhaber des Wohnraumes. Falls dies praktisch nicht durchführbar ist, kann die Erfassung durch Anschlag der schriftlichen Mitteilung an einer deutlich sichtbaren Stelle des zu erfassenden Wohnraums erfolgen. 3. Der Betroffene kann innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach Zustellung oder Anschlag der Mitteilung Beschwerde bei der Wohnungsbehörde einlegen, welche die Erfassung angeordnet hat. Falls diese Behörde der Beschwerde nicht abhilft, muß sie dieselbe der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Artikel VIII.

1. Bei der Zuteilung freien Wohnraumes haben sich die deutschen Wohnungsbehörden nach folgenden Grundsätzen zu richten: a) In erster Linie sind in jedem Falle bevorzugt zu berücksichtigen solche Personen, die dem nationalsozialistischen Regime Widerstand geleistet haben oder durch seine Maßnahmen benachteiligt worden sind, b) unter gleichberechtigten Personen sind zu bevorzugen: 1. kinderreiche Familien, 2. bejahrte Personen, 3. Invaliden und Körperbehinderte. Die obige Vorzugsbehandlung ist jedoch den örtlichen Verhältnissen und etwaigen Anweisungen der Militärregierung unterworfen. c) Auf entsprechende Anweisung der Militärregierung ist an Orten, in denen Mangel an Facharbeitern besteht, derartigen Arbeitskräften gleichfalls Vorrang zu gewähren. d) Niemand darf auf Grund seiner gesellschaftlichen oder finanziellen Stellung bevorzugt behandelt werden. e) Ausländer, die sich freiwillig in Deutschland

aufhalten, sind wie deutsche Staatsangehörige zu behandeln.

2. Die Zuteilung wird in folgender Weise vorgenommen: a) Die deutschen Wohnungsbehörden haben für jeden Wohnraum, sobald er durch Erfassung oder anderweitig frei wird, eine nach den obigen Grundsätzen ausgewählte Person als Mieter zu benennen und von dem Eigentümer zu verlangen, mit dieser ein Rechtsverhältnis abzuschließen, das ihm die Benutzung des betreffenden Wohnraums sichert. (Zuweisung.) b) Falls der Eigentümer nicht einwilligt, oder nicht erreichbar ist, kann die Wohnungsbehörde eine Verfügung erlassen, welche die Wirkung eines Mietvertrages hat. c) Ein Mietvertrag gemäß Absatz 2a) oder eine Verfügung mit der Wirkung eines solchen gemäß Absatz 2b) ist für

Reformations- und Fronleichnamsfest

Mit Ermächtigung des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen bestimme ich als Kommissar der Landesregierung, daß:

in den Stadtkreisen Bielefeld und Herford in den Landkreisen Bielefeld, Detmold (ohne die Gemeinden Cappel, Kötterberg, Grevenhagen, Falkenhagen, Niese und Lipperode), Halle, Herford, Lemgo, Lübbecke, Minden, und in der Stadt Gütersloh sowie den Gemeinden Hagedorn (Kreis Höxter) und Herlinghausen (Kreis Warburg) das Reformationstest,

in den Landkreisen Buren, Höxter, (ohne die Gemeinde Hagedorn) Paderborn, Warburg (ohne die Gemeinde Herlinghausen) und Wiedenbrück (ohne die Stadt Gütersloh) und in den Gemeinden Cappel, Lipperode, Kötterberg und Grevenhagen, Falkenhagen und Niese (Kreis Detmold) das Fronleichnamsfest öffentlicher Feiertag ist.

Detmold, den 6. September 1947.

Drake: Regierungspräsident.

Verlegung von Dienststellen der Stadtwerke

Am 6. und 7. Oktober 1947 werden folgende Dienststellen der Stadtwerke nach dem Haus der Technik am Jahnplatz verlegt

1. Abteilung Verbrauchsabrechnung für Gas, Wasser und Strom (An- und Abmeldung, Tarife, Reklamationen).
2. Abteilung für Hochspannungsabrechnung.
3. Abteilung für Gas- und Stromeinschränkung (Haushalt und Gewerbe).

Publikumsverkehr täglich von 8.30 bis 12.30 Uhr.

Die Eröffnung der Dienststellen erfolgt am 8. 10. 1947. Während des Umzuges am 6. und 7. Oktober 1947 bleiben sie für den Publikumsverkehr geschlossen.

Stadtwerke Bielefeld.

Umzug städtischer Dienststellen.

Die Dienststelle des Wohnungsamtes — Abteilung Gewerberaum — und die Schlichtungsstelle befinden sich am 3. 10. 1947 nicht mehr Rathausstraße 11, sondern im Stadthaus, Hindenburgstr. 13, Zimmer 47/48 und 39/40.

die von der zuständigen Wohnungsbehörde festgesetzte Dauer gültig. Mietvertrag oder Verfügung müssen den zu zahlenden Mietzins sowie alle von der Wohnungsbehörde als zweckmäßig erkannten Bedingungen und Bestimmungen enthalten. Hierbei hat die Wohnungsbehörde Mietverträge, wie sie für Wohnungen der betreffenden Art ortsüblich sind, zu berücksichtigen. d) Innerhalb 15 Tagen nach der Erfassung muß der Mietvertrag abgeschlossen und die Wohnung bezogen werden. e) Ein vor der Erfassung begründetes Rechtsverhältnis, insbesondere ein Mietvertrag über die Benutzung des erfaßten Wohnraumes erlischt spätestens mit dem Inkrafttreten eines nach den Vorschriften dieses Paragraphen abgeschlossenen neuen Rechtsverhältnisses. Ein nach der Erfassung vorgenommenes Rechtsgeschäft über die Ueberlassung des erfaßten Wohnraumes, das den Vorschriften dieses Paragraphen nicht entspricht, ist nichtig.

Artikel IX.

1. Alle Personen müssen mit dem Antrag auf Zuteilung von Wohnraum der zuständigen Wohnungsbehörde, ihre Lebensmittellisten und, falls sie der Arbeitsregistrierungspflicht unterliegen, eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitsamtes mit Angabe ihres Berufes oder ihrer Beschäftigung vorlegen. 2. Wer Anspruch auf Bevorzugung erhebt, weil er dem nationalsozialistischen Regime Widerstand geleistet oder unter ihm Benachteiligung erlitten hat, muß: a) entweder eine Bescheinigung seiner Entlassung aus dem Konzentrationslager, oder b) als Beweis seines Anspruches eine schriftliche Bestätigung des örtlichen Gewerkschaftsausschusses oder, in Ermangelung eines solchen oder falls der Antragsteller nicht Mitglied einer Gewerkschaft ist, der zuständigen Stelle einer von der Militärregierung zu bestimmenden Organisation beibringen. 3. Wer eine bevorzugte Behandlung auf Grund von Gebrechlichkeit oder Körperbehinderung beansprucht, hat hierüber eine ärztliche Bescheinigung beizubringen. 4. Alle deutschen Wohnungsbehörden haben ein zweckentsprechendes Verzeichnis aller Personen zu führen, die einen Antrag auf Wohnungszuteilung gestellt haben.

Artikel X.

Die deutschen Wohnungsbehörden haben der Militärregierung und den deutschen übergeordneten Verwaltungsbehörden Berichte einzureichen. Termine und Form der Berichtserstattung unterliegen den Vorschriften der Militärregierung bzw. der übergeordneten deutschen Verwaltungsbehörden. Diese Berichte haben die Art und Weise der Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes anzugeben und insbesondere aufzuzeigen, in welchem Ausmaße und auf welche Weise die in Artikel VIII niedergelegten Zuteilungsgrundsätze Anwendung finden.

Artikel XI.

Die Militärregierung kann bestimmte Gemeinden oder gewisse Bezirke zu „Brennpunkten des Wohnraumbedarfs“ erklären. Liegt eine derartige Erklärung bezüglich einer Gemeinde oder eines Bezirkes vor, so können die zuständigen deutschen Wohnungsbehörden alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Zuzug von Personen dorthin zu verhindern und die Abwanderung von Einwohnern, die für die Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens der Gemeinde oder des Bezirkes nicht erforderlich sind, zu erleichtern.

Artikel XII.

Im Sinne dieses Gesetzes und aller Ausführungsbestimmungen und Anweisungen hierzu sind, falls sich nicht aus dem Zusammenhang etwas anderes ergibt, die folgenden Wörter und Ausdrücke folgendermaßen zu verstehen: a) Der Ausdruck „Wohnraum“ umfaßt jeden Raum, der gegen Witterungseinflüsse geschützt ist, über hinreichende Beleuchtung, Luft- und geregelte Wasserzufuhr verfügt, und für welchen sanitäre Einrichtungen im notwendigen Ausmaße zugänglich sind. Er umfaßt nicht Badezimmer, Flure und Treppenhäuser, Küchen mit einem Flächenraum unter 10 qm und die ersten 10 qm größerer Küchen. b) Das Wort „Wohnung“ bedeutet ein ganzes Wohngebäude oder jeden Teil eines solchen, welcher jetzt einen selbständigen Miet- oder Untermietbesitz darstellt, oder früher einen solchen dargestellt hat, oder welcher jetzt als selbständige Einheit von dem Eigentümer bewohnt wird oder von ihm früher bewohnt wurde. c) Für die Berechnung der Fläche eines Wohnraumes ist unter dem Wort „Person“ eine natürliche Person nicht unter 14 Jahren zu verstehen. Ein Kind im Alter von 1 bis 14 Jahren hat nur auf die Hälfte der einer „Person“ zustehenden Wohn-

fläche Anspruch. Ein Kind unter einem Jahr ist daher bei der Berechnung nicht in Betracht zu ziehen.

Artikel XIII.

Jede Verletzung oder Nichtbefolgung dieses Gesetzes oder einer von der Militärregierung getroffenen Anweisung oder Anordnung oder einer zu diesem Zwecke von einer deutschen Wohnungsbehörde erlassenen Vorschrift wird strafrechtlich verfolgt und im Falle einer Verurteilung durch ein deutsches oder ein Gericht der Militärregierung mit Gefängnis bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe bis zu 10.000.— RM oder einer dieser Strafen bestraft.

Durchführungsverordnung

zum Wohnungsgesetz vom 23. Mai 1946 in der Fassung der Verordnung des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Januar 1947.

Mit Genehmigung der Militärregierung wird verordnet:

Zur Durchführung des Wohnungsgesetzes vom 8. März 1946 findet bis zu einer endgültigen Regelung einstweilen die Verordnung zur Regelung der Raumbewirtschaftung vom 12. November 1945 (MuVBl. Nr. 14 S. 69) in folgender Fassung Anwendung:

§ 1: Genehmigungspflicht. Räume, die als Wohnraum oder für gewerbliche Zwecke geeignet sind, dürfen nur mit Genehmigung des Wohnungsamtes in Benutzung genommen oder anderen überlassen werden.

§ 2: Meldepflicht. Freie, freierwerdende und unterbelegte Räume sind von den Inhabern unverzüglich nach Zahl und Größe dem Wohnungsamt zu melden. Neben den Inhabern sind die Verfügungsberechtigten für die ordnungsmäßige Meldung verantwortlich. Ein Raum gilt als frei, wenn er tatsächlich leersteht oder wenn ihn ein Nichtberechtigter inne hat. Bestehen Zweifel, ob ein Raum unterbelegt ist, so hat der Meldepflichtige die Entscheidung des Wohnungsamtes herbeizuführen.

§ 2a: Erfassung. Das Wohnungsamt kann freie oder unterbelegte Räume erfassen. Die Erfassung ist schriftlich dem Inhaber oder Verfügungsberechtigten zuzustellen. Ist weder ein Inhaber noch ein Verfügungsberechtigter zu erreichen, so ist die Erfassung durch deutlich sichtbaren Anschlag an der erfaßten Wohnung bekanntzugeben. Ein nach der Erfassung ohne Genehmigung des Wohnungsamtes geschlossener Ueberlassungsvertrag ist nichtig. Ein vor der Erfassung abgeschlossener Ueberlassungsvertrag erlischt, wenn das Wohnungsamt die Räume einer anderen Person zuweist. Innerhalb von 15 Tagen nach der Erfassung muß der Mietvertrag abgeschlossen und die Wohnung bezogen werden.

§ 3: Zwangsvertrag. Das Wohnungsamt kann verlangen, daß der Verfügungsberechtigte über freie, unterbelegte oder nicht voll ausgenutzte Räume innerhalb einer festgesetzten Frist mit einem bestimmten Bewerber einen Ueberlassungsvertrag abschließt. Kommt ein Vertrag innerhalb der Frist nicht zustande, so kann das Wohnungsamt einen Zwangsvertrag festsetzen, wenn für den Verfügungsberechtigten kein unverhältnismäßiger Nachteil zu besorgen ist. Der Inhalt des Vertrages gilt als Zwischen den Parteien vereinbart, wenn keine der Parteien Einspruch eingelegt hat oder über das eingelegte Rechtsmittel endgültig entschieden worden ist. Der Vertrag muß den Mietzins sowie alle sonstigen unter Berücksichtigung der ortsüblichen Verträge gleicher Art als zweckmäßig erachteten Bedingungen enthalten. Es kann insbesondere die Ueberlassung möblierter Zimmer angeordnet und eine Regelung der Mitbenutzung von Räumen, Anlagen, Einrichtungen, Hof- und Gartenflächen getroffen werden. Das Wohnungsamt kann ferner bestimmen, daß die Gemeinde an Stelle des Bewerbers als Mieter gilt und berechtigt ist, den Raum an diesen weiterzuvermieten. In besonders dringenden Fällen kann das Wohnungsamt den Bewerber schon vor der Festsetzung des Ueberlassungsvertrages in den Besitz der Räume einweisen. Das Wohnungsamt kann den Zwangsvertrag abändern. Der Zwangsvertrag kann aufgehoben werden, wenn die Wohnung nicht innerhalb einer von dem Wohnungsamt festgesetzten Frist bezogen wird.

§ 4: Austausch. Um eine bessere Verteilung der vorhandenen Räume zu erreichen, kann das Wohnungsamt einen Austausch durchführen, falls angemessener Ersatzraum zur Verfügung steht. Ein Zwangsaustausch ist nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig. Rechte, die der Vornahme eines Austausches entgegenstehen, können aufgehoben werden, wenn dadurch kein unverhältnismäßiger Nachteil für den Betroffenen entsteht.

Artikel XIV.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten an Stelle der Verordnung zur Wohnraumlentung vom 27. Februar 1943 (RGBl. I 127) die hiermit aufgehoben wird. Alle anderen deutschen gesetzlichen Wohnungsregelungen, die im Widerspruch zu diesem Gesetz stehen, werden aufgehoben oder im Sinne dieses Gesetzes geändert.

Artikel XV.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 8. März 1946.

§ 5: Ueberörtlicher Austausch. Ein Austausch kann auch dann durchgeführt werden, wenn der Ersatzraum in einem anderen Kreise liegt. Zur Durchführung eines überörtlichen Austausches kann der Regierungspräsident anordnen, daß der Aufnahmekreis verpflichtet ist, entsprechenden Ersatzraum bereitzustellen.

§ 6: Instandsetzungsarbeiten. Die Gemeinden sind berechtigt, Räume auf ihre Belegung sowie auf die Möglichkeit einer besseren Verwendung hin zu überprüfen. Sie können ferner feststellen, ob durch Instandsetzungen oder Umbauten zusätzlicher Raum geschaffen oder eine bessere Ausnutzung erzielt werden kann. Nimmt der Eigentümer gegebene Möglichkeiten zu Instandsetzungen oder Umbauten nicht vor, so kann ihm durch die Gemeinde die Verpflichtung auferlegt werden, die erforderlichen Arbeiten vorzunehmen oder ihre Vornahme zu dulden. Führt die Gemeinde Instandsetzungsarbeiten durch, so ist der Eigentümer zur Erstattung der Kosten verpflichtet. Der Erstattungsanspruch kann im Verwaltungswege beigetrieben werden.

§ 7: Zuzugsbeschränkung. Orte mit besonderem Wohnungsmangel können nur auf Antrag des Ministers für Wiederaufbau durch die Militärregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zu „Brennpunkten des Wohnraumbedarfs“ erklärt werden. In „Brennpunkten des Wohnraumbedarfs“ kann die Gemeinde anord-

Bauvorprüfungsstelle im Stadthaus

Am 3. 10. 1947 wird im Stadthaus, Zimmer 50, eine Bauvorprüfungsstelle errichtet, zwecks Zusammenarbeit zwischen dem städtischen Bauamt und dem Wohnungsamt. Hierdurch wird eine Ueberschneidung der Arbeitsgebiete vermieden; außerdem ist es für den Bauherrn eine Erleichterung, wenn er sich zur Baugenehmigung nur an eine Stelle wenden muß, anstatt wie früher erstens an das Bauamt und dann anschließend zwecks Vorzuweisung einer selbstgebauten Wohnung an das zuständige Bezirkswohnungsamt. Somit ist für jeden, der einen Neubau, Umbau oder Aufbau errichten will, eine wesentliche Vereinfachung im Behördenengang eingetreten.

Reinigung der Wasserläufe im Amtsbezirk Dornberg.

Der augenblicklich sehr niedrige Wasserstand in den Bächen ermöglicht es, die Wasserläufe gründlich zu reinigen und die Wasserbauwerke mit verhältnismäßig geringem Arbeitsaufwand auszubessern. Sämtliche im Amtsbezirk Dornberg wohnhaften Anlieger und Unterhaltungspflichtigen der Bäche und Entwässerungsgräben werden hiermit auf Grund der §§ 113 bis 120 des Wassergesetzes vom 7. 4. 1913 aufgefordert, die Schlammablagerungen und das Geröll aus den Bächen zu beseitigen, die Uferbefestigungen und Böschungen instandzusetzen und die Uferabbrüche auszubessern. In den vergangenen Jahren ist vielfach Rücksicht geübt worden. Im Interesse der Allgemeinheit müssen nunmehr aber alle Mängel beseitigt werden. Im Herbst dieses Jahres werden die neugebildeten Wasserschauämter überall den Zustand der Wasserläufe nachprüfen. Diese werden dann bei den Säumigen die erforderlichen Arbeiten zwangsweise auf Kosten der zur Räumung Verpflichteten durchführen lassen. Es liegt im Interesse der Uferanlieger, die Zeit auszunutzen.

Dornberg, 30. 9. 1947

Der Amtsdirektor.

Die
Juli bis
an die
zahlen.
Säumnis
hoben.
dem die
stände

nen, da
stimmun

§ 8:
gen d
nen de
halb ei
beim W

Sowe
Entschei
den Ein
entschie
keine a
der Sch
stellung

§ 8a:
Schlicht
mit ein
der Vo
Richter
besitzen
der Reg
Von de
mieter,
fahren
waltungs
dung. D
gefachte
stige An
dringend
weilige
der Sch
gleichen

§ 9:
gen der
an den
Beschwe
Tagen n
stelle ei
aufsieh
deht kan
vollstreck

§ 10:
von Mal
nung, in
widrig be
wege erz
obliegt
Soweit s
können d
rung von
werden.

§ 11:
nahmen,
troffen w
Entschädi
Vorschrift
ordnungen
men wor

§ 12:
gen. De
Wohnung
schriften
vorbehalte
vorschrift
liche Erm
diese der
regierung

§ 13:
über die V
vom 5. Ok
raumverso
(RGBl. I S
§ 7 Abs.
Einwirkun
auf Miet
tember 19
Bereich de
Kraft gese
das Verbo
nungen vo
die §§ 1—
Regierungs
1945 und
Wohnraum
rungspräsi
15. Dezem
Abs. 1 de
denten Aa
„auf Grund
„in der H

Öffentliche Mahnung

Die Lohnsummensteuer für das Vierteljahr Juli bis September 1947 ist bis zum 15. 10. 47 an die Stadthauptkasse — mögl. unbar — zu zahlen. Vom 20. 10. 47 an wird der gesetzliche Säumniszuschlag in Höhe von 2 Prozent erhoben. Vom gleichen Tage an beginnt außerdem die kostenpflichtige Einziehung der Rückstände im Verwaltungszwangsverfahren.

Stadt Bielefeld, Stadthauptkassen.

nen, daß der Zuzug nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde erfolgen kann.

§ 8: Einspruch. Gegen alle Entscheidungen des Wohnungsamtes steht dem Betroffenen der Einspruch zu. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von drei Tagen schriftlich beim Wohnungsamt einzulegen.

Soweit das Wohnungsamt die angegriffene Entscheidung nicht abändern will, wird über den Einspruch durch die Schlichtungsstelle entschieden. Die Einlegung des Einspruchs hat keine aufschiebende Wirkung. Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle kann jedoch die Einstellung der Zwangsvollstreckung anordnen.

§ 8a: Schlichtungsstellen. Die Schlichtungsstelle entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzen. In besonders gelagerten Fällen kann der Regierungspräsident Ausnahmen zulassen. Von den Beisitzern muß der eine ein Vermieter, der andere Mieter sein. Auf das Verfahren finden die Vorschriften über das Verwaltungsstreitverfahren entsprechende Anwendung. Die Schlichtungsstelle kann die angeordneten Maßnahmen abändern oder sonstige Anordnungen in der Sache treffen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende einstweilige Verfügungen erlassen. Aus den vor der Schlichtungsstelle geschlossenen Vergleichungen findet die Vollstreckung statt.

§ 9: Beschwerde. Gegen Entscheidungen der Schlichtungsstelle ist die Beschwerde an den Regierungspräsidenten gegeben. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von drei Tagen nach Bekanntgabe bei der Schlichtungsstelle einzulegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Regierungspräsident kann jedoch die Einstellung der Zwangsvollstreckung anordnen.

§ 10: Zwangsmittel. Die Durchführung von Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung, insbesondere die Räumung vorschriftswidrig benutzter Räume, kann im Verwaltungswege erzwungen werden. Die Vollstreckung obliegt den gemeindlichen Vollzugsorganen. Soweit solche nicht zur Verfügung stehen, können Gerichtsvollzieher mit der Durchführung von Vollstreckungshandlungen beauftragt werden.

§ 11: Entschädigungen. Aus Maßnahmen, die auf Grund dieser Verordnung getroffen worden sind, können Ansprüche auf Entschädigung nicht hergeleitet werden. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Anordnungen, die gemäß § 3 Abs. 3 vorgenommen worden sind.

§ 12: Durchführungsverordnungen. Der Erlaß der zur Durchführung des Wohnungsgesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften bleibt dem Wiederaufbauminister vorbehalten. Soweit in den Durchführungsverordnungen Behörden oder Gerichten zusätzliche Ermächtigungen erteilt werden, bedürfen diese der Genehmigung durch die Militärregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 13: Aufhebungen. Die Verordnung über die Vermietung freierwerdender Wohnungen vom 5. Oktober 1942 RGBl. I S. 573, die Wohnraumversorgungsverordnung vom 21. Juni 1943 (RGBl. I S. 355) die §§ 1 Abs. 3, die §§ 2—5, § 7 Abs. 2 und § 8 der Verordnung über die Einwirkung von Kriegsschäden an Gebäuden auf Miet- und Pachtverhältnisse vom 18. September 1945 (RGBl. I S. 546) werden für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen außer Kraft gesetzt. Der § 4 der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnungen vom 21. Januar 1946 (MuVBl. S. 97), die §§ 1—3, 5, 6, 11—13 der Verordnung des Regierungspräsidenten Düsseldorf v. 31. August 1945 und die §§ 1, 2, 4—11, 13—15, 17 der Wohnraumversorgungsverordnung des Regierungspräsidenten Aachen in der Fassung vom 15. Dezember 1945 sind aufgehoben. In § 16 Abs. 1 der Verordnung des Regierungspräsidenten Aachen treten an Stelle der Worte „auf Grund dieser Verordnung und“ die Worte „in der Hausratsbewirtschaftung auf Grund“.

Die Lebensmittelzuteilungen

in der Zeit vom 6. bis 12. Oktober 1947

Fleisch. Die Fleischrationen für die 106. ZP. sind in der 1. bis 3. Woche voll aufgerufen worden.

Fett. In der 4. Woche der 106. ZP. muß die Fettration aus Gründen der Vorratslage wiederum teils in Butter, teils in Margarine ausgegeben werden. Vom Beginn der 4. Woche an sind zu beliefern: mit je 50 g Butter der Fettaufabschnitt A der Lebensmittelkarte 11, die Fettabschnitte IV der Lebensmittelkarten 12—15, der Butterabschnitt IVa der Lebensmittelkarte 16.

Im Bereich des bisherigen Landesernährungsamtes Westfalen erfolgt die Belieferung der aufgerufenen Fettabschnitte mit Butter nur,

soweit es sich um Lebensmittelkarten aus diesen Gebieten handelt. Für Verbraucher aus anderen Gebieten, die sich dort aufhalten, kann im Bedarfsfalle ein Umtausch in Reisekarten zugelassen werden. Soweit die für Butter aufgerufenen Abschnitte einschließlich der Abschnitte der Zulagekarten nicht voll mit Butter gedeckt werden können, müssen die Verbraucher auch Margarine abnehmen.

Speisekartoffeln. Auch die Abschnitte der Bezugsausweise der 107. ZP. können ab sofort mit je 2000 g beliefert werden; ebenso die Abschnitte der Speisekartoffeln der Zusatz- und Zulagekarten dieser Periode mit den aufgedruckten Mengen.

Lebensmittelkarten für	Brot							Nährmittel		
	Aufz. Ration	Kleinabschn. IV	Großabschn. IV	Verz. Großabschnitte			Aufz. Ration	Aufz. Abschnitte		
				VI, IIIa, VIb je Mg. x	Nr. u. Buchst.	je Meng.		N	Großabschnitte je	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Erwachsene	11, 21, 31	25CC	—	1000	500	H	1000	25C	10x25	N 4 250
Jugendliche	12, 22, 32	35CC	—	—	1000	H	1500	25C	10x25	N 4 250
Kinder	13, 23, 33	25CC	—	1000	500	H	1000	25C	10x25	N 4 250
Kleinkinder	14, 24, 34	14CC	—	1000	Zw 200	Zw III	200	25C	10x25	N 4 250
Kleinstkinder	15, 25, 35	7CC	—	500	Zw 200	—	—	25C	10x25	N 4 250
Säuglinge	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vollselbstvers. üb. 6 J.	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—
unter 6 Jahre	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Selbstversorgerbrotk.	47	3CCC	—	—	1000	T	1000	—	—	—
Zus.-K. f. Normalarb.	N 60	35C	7x50	—	—	—	25C	—	—	N IV 250
Zus.-K. f. T-Schwerarb.	T 61	75C	5x50	500	—	—	25C	—	—	N IV 250
Zus.-K. f. Schwerarb.	S 62	15CC	—	1000	500	—	5CC	—	—	2x IV 250
Zus.-K. f. Schwersta.	Sst 63	225C	5x50	1000	1000	—	75C	—	—	3x IV 250
Ber.-Karte für Mütter	M 70	500	—	500	—	—	75C	—	—	3x IV 250

Die Abschnitte Zw 200 der Lebensmittelkarten 14—16, 24 u. 25, 34 u. 35 und die Brotabschnitte K u. L der Karten 16 berechnen sich zum Bezüge von 150 g Dauerbackwaren. Die Ausgabe von Kindergetreidenährmitteln auf K und L ist nicht mehr zulässig. — Auf den Abschnitt N 6 der Karten 13, 23, 33 und 14, 24, 34 ist Kinderpuddingpulver und auf den Abschnitt N 6 der Karten 15, 25 und 35, auf die Abschnitte IVa der Karten M 70 und Nr. 16 sind Kinderstärkemehle, auf die Abschnitte N I, II, III der Karten 16 Kindergetreidenährmittel dem Mengenaufdruck entsprechend abzugeben.

Dieses wird auf Veranlassung des Landesernährungsamtes Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben.
Stadt Bielefeld Kreis Bielefeld
Ernährungsamt Abt. B

Wichtig für alle Kraftfahrer

An alle Lastkraftwagenbesitzer!

Der Verkehrsminister ordnet an: Bereits mit Verfügung vom 28. 4. 47 wurde verfügt, daß alle Lastkraftwagen und Zugmaschinen auf beiden Seiten Vorname, Zuname und Wohnung (Firma und Sitz des Besitzers) in unverwundbarer Schrift tragen müssen. Diese Anordnung ist seitens der Kraftfahrzeugbesitzer nur zum Teil durchgeführt worden. Der Verkehrsminister verlängert diesen Termin bis zum 15. Oktober 1947. Nach diesem Termin muß die Beschriftung an sämtlichen Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Anhängern durchgeführt sein.

Kraftfahrzeugbesitzer!

Der Verkehrsminister ordnet an: Der Verkehr von Lastkraftwagen, Kraftomnibussen und Krafttraktoren an Sonntagen, ist nur mit einer besonderen Befreiungsberechnung, die lediglich bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses ausgestellt werden darf, zulässig.

Motorradbesitzer!

Es besteht Veranlassung auf folgendes hinzuweisen:

Anhänger, die hinter Krafttraktoren mitgeführt werden, sind zulassungs- und steuerpflichtig.

Stadt Bielefeld: Straßenverkehrsamt
Kreisverwaltung Bielefeld: Straßenverkehrsamt

31 Verkehrsunfälle.

Nach Meldung der Stadtpolizei wurden in der Zeit, vom 26. 8. bis zum 25. 9. in Bielefeld-Stadt bei 31 Verkehrsunfällen zwei Menschen getötet und 27 verletzt, 350 „Verkehrssünder“ kamen zur Anzeige, 1340 wurden verwarnet, 30 erhielten Verkehrsunterricht. In neun Fällen wurden die Kraftfahrzeuge sichergestellt.

Die Kalorienzahl

für erwachsene Normalverbraucher betrug in der Zeit vom 22. bis 28. September 1947, 1551; und zwar Brot 1050, Nährmittel 126, Zucker 36, Kartoffeln 195, Fleisch 22, Fett 38, E-Milch 13, Käse 10, Gemüse —, Kaffee-Ersatz —, Marmelade 36, Fisch 25.

Vereinfachung in der Sozialversicherung

Regelung des Fristablaufs — Kriegsende.

Der Herr Präsident des Zentralamtes für Arbeit in der britischen Zone hat am 24. Juni 1947 — IV/971/47 — auf Anordnung der Control-Commission for Germany (British Element) Manpower Division — folgende Sozialversicherungsanordnung Nr. 10 bekanntgegeben: „1. Soweit in Gesetzen, Verordnungen oder Erlassen über die Sozialversicherung der Ablauf von Fristen (Verjährungsfristen, Abschlußfristen u. dergl. sich auf das Kriegsende bezieht, gilt als Tag des Kriegsendes der 31. Dezember 1946. 2. Für Kriegsgefangene und Zivilinternierte, die nach diesem Tage aus der Gefangenschaft oder Internierung entlassen werden, gilt der Tag der Entlassung als Kriegsende.“

Im Auftrage: gez. Binsfeld.

Bestätigte Wahl eines Schulleiters

Der Herr Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Wahl des Studienrats Dr. Zenke zum Oberstudiendirektor der Bavink-Schule in Bielefeld bestätigt. Dr. Zenke hat die Schule bereits seit September 1945 vertretungsweise geleitet.

Wohnungsbau für Flüchtlinge

Außer den Punkten, über die wir bereits eingehend berichteten, beschäftigte sich die Ratsherrensitzung am 24. September mit einem Dringlichkeitsantrag des Rats Herrn Horstkötter, den Wohnungsbau für Flüchtlinge zu beschleunigen.

Rats Herr Horstkötter führte zur Begründung seines Antrags aus:

Durch die Zusammendrängung auf engem Wohnraum sind in Bielefeld Verhältnisse eingetreten, die auf die Dauer nicht mehr zu verantworten sind. Es haben sich Fälle herausgebildet, wo in der Tat den Bielefeldern nicht zugemutet werden kann, mit diesen Zwangseinquartierten weiter zusammen zu leben. Zum anderen haben sich durch Zuzüge, sei es durch Entlassungen von Kriegsgefangenen, durch Zurückkehren Evakuierter usw. auch bei der hiesigen Bevölkerung beengte Verhältnisse herausgebildet, die einer sofortigen Abhilfe bedürfen. Es gibt zahlreiche Fälle, wo fünf, sechs, zehn Personen in einem zehn Quadratmeter großen Raum hausen müssen. Nunmehr ist die Möglichkeit gegeben, auch gegen diejenigen, d. h. gegen Eingewiesene, gleichgültig, ob sie auf Grund des Reichsleistungsgesetzes oder auf Grund des Wohnungsgesetzes Nr. 18 eingewiesen sind, Räumungsklage einzureichen; solche Räumungsklagen sind auch schon durchgeführt worden. Anträge auf Wohnungszuweisung können nicht erfüllt werden, weil keine Räume vorhanden sind. Aus diesem Grunde stelle ich den eingebrachten Antrag, daß ein beschleunigter Wohnungsbau für Flüchtlinge von der Stadt Bielefeld durchgeführt wird. Dieser Antrag ist zwar noch nicht durch die Ausschüsse gegangen. Das ist aber auch nicht wichtig. Wichtig ist, daß wir heute den Beschluß fassen und die Ausschüsse sich dann nachträglich mit dem Problem beschäftigen und bestimmen, ob zusammenstellbare Baracken beschafft werden oder ob leichte Wohnhäuser aus dem gewonnenen Material der Trümmerverwertung erstellt werden können. Herr Dr. Freitag hat bereits Pläne entworfen. Ich bitte darum, meinem Antrag zuzustimmen, damit wir zum beschleunigten Bau von Wohnungen für Flüchtlinge kommen, der ja dringend notwendig ist.

Rats Herr Bolbrinker und Frau Dr. Steinbiß unterstrichen die Dringlichkeit des Antrags.

Rats Herr Klose begrüßte ebenfalls den Antrag des Rats Herrn Horstkötter und vertrat die Meinung, daß wir darüber hinaus verhältnismäßig viele Möglichkeiten haben, Wohnungen zu schaffen, wenn das Wohnungsamt alle umgebauten und bewohnbar gemachten Häuser überprüfe. Wer mit offenen Augen durch die Stadt geht — fuhr er fort — kann sehen, daß viele Häuser noch nicht voll bewohnt sind. Unten sind Geschäfte im Haus, im zweiten Stock wohnt noch jemand, aber der erste Stock ist leer. Ich verstehe durchaus, daß der Hausbesitzer kein Interesse daran hat, die übrigen Wohnungen instandzusetzen, wenn er sein Geschäft und seine Wohnung instandgesetzt hat. Gewiß, Holz und dergleichen ist schwer zu beschaffen. Aber trotzdem muß versucht werden, alle Räume bewohnbar zu machen. Zumal es sich in vielen Häusern um kleinere Schäden handelt, die beseitigt werden können. Die Behandlung der bisherigen Instandsetzung geht so nicht mehr weiter. Es gibt z. B. viele Häuser, die aus dem Keller heraus wieder aufgebaut werden. Ich bin der Meinung, mit dem Material hätte man schon eine ganze Menge Wohnungen herstellen können. Wir sind nicht mehr in der Lage, zu gestatten, daß ein einziger Sack Zement unnötig verbaut wird. Es ist Unfug, Geschäfte und dergleichen auszubauen, man hätte das Material für Wohnräume verwenden sollen.

Rats Herr Bolbrinker: Anlässlich des Ministerbesuches in der vorigen Woche ist festgestellt und auch amtlicherseits bestätigt worden, daß das

Wiederaufbauwesen in Bielefeld sich nicht nur in guten Händen befindet, sondern daß wir vorbildlich gearbeitet haben.

Ich glaube, Sie dürfen uns weiterhin ihr Vertrauen schenken, um das ich bitte. Zur Behandlung dieser Fragen gehören nicht nur viele Worte, sondern Fachkenntnisse und Erfahrungen. Diese Erfahrungen wollen wir — ich spreche im Namen aller Bauausschußmitglieder — in den Dienst der Stadt stellen. Wir wollen darüber hinaus weiter bestrebt sein, Wohnungen und Einzelräume zu schaffen für

die Flüchtlinge und auch für die Bielefelder Bevölkerung im allgemeinen.

Stellv. Oberbürgermeister Landmeyer: Wollen wir den Antrag dahingehend präzisieren, daß wir den Bauausschuß und den Finanzausschuß beauftragen, uns beschleunigt Pläne vorzulegen, wie der Wohnungsbau der Flüchtlinge in die Tat umgesetzt werden kann?

Zu den letzten Sitzungen des Brennstoff-Ausschusses wurden als beratende Mitglieder hinzugezogen: Rats Herr Georg Klose und der Geschäftsführer des Kohlenhändlervereins, Herr Berghaus. Der Ausschuß hat in einem Antrag um Zustimmung des Rates der Stadt zu dieser Hinzuziehung. Sie wurde einstimmig gewährt.

Rats Herr Will verlas dann ein längeres Schreiben des Haus- und Grundbesitzervereins, in dem er sich über eine angebliche Anordnung der Kohlenstelle beschwert, nach welcher die Hausbesitzer verpflichtet sein sollen, Keller- und Hofraum für die Lagerung von Schlammkohlen ihren Mietern zur Verfügung zu stellen oder zu beschaffen.

Rats Herr Will fuhr fort: Ich habe mit dem Verein Rücksprache genommen, daß es im allgemeinen wohl richtig wäre, den Mietern zu helfen, daß man dem Hauseigentümer aber keine Verpflichtungen seitens der Kohlenbewirtschaftungsstelle auferlegen kann. Das geht zu weit. Andererseits sind die Mieter aber auch schon zu den Hauswirten gekommen und haben Platz zum Lagern von Kohlen und Holz verlangt. Das geht natürlich auch nicht an. Es ist selbstverständlich, daß die Hauswirte in bestimmten Fällen den Mietern Platz zuweisen. Ich möchte aber doch bitten, daß in diesen Fällen nicht von einer Verpflichtung gesprochen wird, sondern daß die Hausbesitzer einen Platz zur Verfügung stellen.

Rats Herr Krull: Wir haben uns wiederholt im Brennstoffausschuß über diese Frage unterhalten und haben nicht daran gedacht, den Hauswirten etwas aufzuerlegen, was nicht notwendig wäre. Sie wissen, die Aktion, die da im Gange ist, muß durchgeführt werden. Es kommen

jede Woche zwei Züge Schlammkohle

her, die Züge müssen geleert werden. Die Kohlenhändler sind nicht mehr in der Lage, diese Züge aufzunehmen. Trotzdem haben wir uns verpflichtet, einen Teil der Schlammkohlen zu lagern für die Flüchtlinge, die keinen Platz haben. Da wir aber wissen, daß die Keller nicht ausreichen, muß in irgend einer Form ein anderer Weg gesucht werden. Und da es bei vielen Häusern Hofraum gibt, wo man den Bewohnern das Lagern von Brennmaterial gestatten kann, haben wir uns gesagt, daß man auf diese Art und Weise helfen könnte. Damit wäre den Kohlenhändlern und auch der Stadt geholfen, die die Schlammkohlen absetzen müssen. Es soll keine Verpflichtung sein, daß der Hauswirt dulden muß, daß die Kohlen evtl. in den Kellergang gepackt werden. Aber jeder sollte helfen, wo er kann und so gut es geht. Und so sind wir schließlich überein gekommen, diesen Ausweg zu beschreiten.

Rats Herr Klose: Es ist an sich bedauerlich, wenn eine amtliche Stelle mit einem derartigen Rippenstoß die Bevölkerung an ihre Verpflichtung erinnern muß, Millionen von Menschen haben ihr Leben gelassen, Millionen haben ihr Heim verloren. Ganz Bielefeld hat im vorigen Winter gefroren, das soll sich nicht wiederholen. Dieser Winter steht vor der Tür, es ist genug Schlammkohle vorrätig. Und da gibt es Hausbesitzer, die in eine erhebliche Erregung geraten, wenn sie einen Quadratmeter von ihrem Hofraum abgeben sollen. Ich bin der Meinung, es sollte gerade für diese Kreise, wo doch aus einem christlichen Bewußtsein heraus soviel von Hilfe usw. gesprochen wird, nicht notwendig sein, eine solche Mitteilung herauszugeben. Es beweist aber doch, daß viele Hausbesitzer von sich aus diese Einsicht nicht aufbringen. Ich bedaure nur, daß man solche Hausbesitzer nicht auf den Flüchtlingsstatus setzen kann. Sie würden wahrscheinlich dann auch mal lernen, anders zu denken.

Rats Herr Will: Ich möchte das zurückweisen, was Rats Herr Klose in seinen Ausführungen ge-

Rats Herr Horstkötter: Ich habe nur den Antrag gestellt, es ist Sache des Rates, alles Weitere dafür festzulegen bzw. die Ausschüsse damit zu beauftragen.

Rats Herr Horstkötter: Ich stelle also den Antrag: Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Wohnungsbau für Flüchtlinge beschleunigt durchzuführen.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Lagerung von Schlammkohlen

sagt hat. Die Haus- und Grundbesitzer sind nach wie vor gern bereit, jeden Wunsch zu erfüllen, natürlich nur dann, wenn es möglich ist. Hier hat sich der Verein nur dagegen gewehrt, daß die Kohlenstelle eine derartige Verpflichtung den Hausbesitzern auferlegen will. Es haben sich jetzt schon Hauswirte gemeldet, wo der Mieter verlangt: Du hast mir einen Kohlenplatz zu geben, wo ich meine Kohlen lagern kann und wo ein Dritter auch nicht heran kann.

Da ein Antrag nicht vorlag, ging man anschließend zu Punkt 12: Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung über. Er wurde ohne Wortmeldung erledigt, nachdem der Stellvertretende Oberbürgermeister darauf hingewiesen hatte, daß das Protokoll zur Einsicht für jeden Ratsherrn im Hauptamt offen gelegen habe, um dadurch die Verlesung zu vermeiden. Beanstandungen seien nicht erfolgt.

Geltendmachung von Kriegsschäden gegen Versicherungen

Die auf Anordnung der Militärregierung durch das Zentral-Justizamt erlassene Verordnung über die Geltendmachung von Kriegsschäden gegen Versicherungsunternehmen vom 30. August 1947 bestimmt folgendes:

§ 1. Ansprüche auf Ersatz von Kriegsschäden auf Grund von Schadensversicherungsverträgen dürfen vor den ordentlichen Gerichten gegen Versicherungsunternehmen nur mit Zustimmung der Militärregierung geltend gemacht werden.

§ 2. Soweit Verfahren der in § 1 genannten Art bei Inkrafttreten dieser Verordnung ohne Zustimmung der Militärregierung anhängig sind, sind sie von Amtswegen auszusetzen, bis die Militärregierung der Aufnahme zugestimmt hat.

§ 3. Soweit nach den vereinbarten Versicherungsbedingungen eine Haftung der Versicherungsunternehmen für Kriegsschäden ausgeschlossen ist, bedarf es für eine gerichtliche Entscheidung, ob der Fall eines Kriegsschadens vorliegt; einer Zustimmung der Militärregierung gemäß §§ 1 und 2 nicht.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1947 in Kraft. Gleichzeitig treten die von den Oberlandesgerichtspräsidenten der Britischen Zone über die Geltendmachung von Kriegsschädenansprüchen gegen Versicherungsgesellschaften im August 1946 erlassenen Verordnungen und Bekanntmachungen außer Kraft.

Auslandspostgebühren

Seit 15. September 1947 gelten im Auslands-postverkehr folgende Gebühren: Postkarten 30 Rpf., Briefe bis zu 20 g 50 Rpf., für jede weiteren 20 g 30 Rpf. mehr. Gleichzeitig wurde das Höchstgewicht für Briefe von 500 g auf 2 kg heraufgesetzt. Ferner sind Geschäftspapiere bis zu 2 kg und Warenproben bis zu 500 g zur Beförderung in das Ausland zugelassen. Die Gebühr für Geschäftspapiere beträgt 10 Rpf. für je 50 g mindestens 50 Rpf., die Gebühr für Warenproben 10 Rpf. für je 50 g, mindestens 20 Rpf. Warenproben können nach wie vor nicht ohne Genehmigung der JEIA versandt werden.

Lizensträger: Arthur Ladebeck, Bielefeld. Für den Inhalt verantwortlich: Presseamt der Stadtverwaltung (für alle städtischen Veröffentlichungen) und die Kreisverwaltung (für die Veröffentlichungen des Landkreises). Druck und Vertrieb: J. D. Küster Nachf. in Bielefeld.